



Landratsamt Emmendingen

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 7 Satz 1 Nr. 4, Absatz 1 Nr. 15 u. 16, 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen für das Gebiet des Landkreises Emmendingen nachstehende

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Kinder in einem Alter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen vom 28.09.2021

1. Ziffer 6 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Kinder ab einem Alter von drei Jahren in Kindertageseinrichtungen vom 28.09.2021 wird wie folgt geändert:
„Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 9. Januar 2022 befristet.“
2. Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter
<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen>
eingesehen werden.

Begründung:

I.

Unverändert ist die unkontrollierte Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in allen Altersgruppen feststellbar, allerdings weiterhin mit einem deutlichen Schwerpunkt bei Kindern. Dementsprechend gehören auch weiterhin relevante Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen zum Pandemiegeschehen im Landkreis Emmendingen. Im Einzelnen wird hierzu auf die letzten Berichte des Gesundheitsamts beim Landratsamt Emmendingen zur Lage und Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Emmendingen verwiesen.

Wie der gemeinsamen Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium) Nr. 125/2021 vom 14.12.2021 zu entnehmen ist, plant nunmehr auch die Landesregierung eine landeseinheitliche Regelung, die vorsieht, dass Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres an Angeboten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur dann teilnehmen können, wenn ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorliegt. Die betreffende landesweite Regelung soll ab dem 10.01.2022 gelten.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Emmendingen – Gesundheitsamt – vom 28.09.2021 zur Testpflicht für Kinder ab einem Alter von drei Jahren in Kindertageseinrichtungen ist bis zum 31.12.2021 befristet. Um die insofern bestehende Schutzlücke bis zum angekündigten Inkrafttreten der erwähnten Landesregelung zu schließen, ist bei Ausübung des behördlichen Ermessens eine Verlängerung der genannten Allgemeinverfügung des Landratsamts bis einschließlich 09.01.2022 veranlasst. Hierbei ist auch in den Blick genommen worden, dass einige Einrichtungen ab dem 03.01.2022 wieder öffnen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 28.09.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen mit Sitz in Emmendingen erhoben werden.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Emmendingen, den 21.12.2021

Hanno Hurth
Landrat